



16. Evangelische Landessynode

Beilage 39

Ausgegeben im März 2023

Entwurf des Oberkirchenrates Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Begründung

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetzes

In das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) geändert worden ist, wird nach § 4c folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d Prämien

Kirchenbeamten können für die Anwerbung von neuen Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die diese die Aufsicht führt, nach Maßgabe einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz im Rahmen einer Verordnung des Oberkirchenrates Prämien gewährt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz wird dem Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugestimmt. Durch den im Vertrag geregelten Gebietstausch wird eine strukturell bessere Anbindung der Gemeindeglieder in den betroffenen Gebieten ermöglicht.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Die in Artikel 1 des in der Anlage beigefügten Vertrages über einen Gebietstausch

im Bereich der Ev. Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf genannten Gebiete der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach scheiden aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus und werden von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf aufgenommen.

Zur gleichen Zeit scheiden die in Artikel 2 des Vertrages genannten Gebiete der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf aus der Evangelischen Landeskirche in Baden

aus und werden von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die Evangelische Kirchengemeinde Wald-Ostrach (künftig Ostrach) aufgenommen.

Durch diesen Gebietstausch wird eine strukturell bessere Anbindung der Gemeindeglieder in den betroffenen Gebieten ermöglicht.

Von den Gemeindegliedern der im Jahr 1951 eingerichteten Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach lebt der überwiegende Teil in Ostrach. Wald und Ostrach haben keine gemeinsame Grenze. Der Weg von Ostrach nach Wald führt durch das badische Pfullendorf. Die evangelische Kirchengemeinde hat in Wald keine eigenen Gebäude.

Ein Ortsteil von Wald – Sentenhardt – gehört bereits jetzt zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Auch liegt die soziale Anbindung der Menschen (z.B. im Hinblick auf Schule, Einkaufsmöglichkeiten etc.) eher bei den umliegenden badischen Orten.

Dagegen können die bislang zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Ortsteile von Ostrach gut durch die zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörende Kirchengemeinde versorgt werden. Schon jetzt gibt es immer wieder Anfragen zu Taufen, Konfirmationskurs-Teilnahme und zur Umgemeindung nach Ostrach aus diesen Ortsteilen. Die „Teilung“ in der Kommune Ostrach wird dadurch aufgehoben.

Dem Vertragsschluss ist ein breiter Beteiligungsprozess in den betroffenen württembergischen und badischen Gebieten vorangegangen.

II. Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2023 festgesetzt.

Anlage zum Kirchlichen Gesetz zum Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf